

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 27. November 2017

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 27. November 2017

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 24.10.2017	3
Anmeldung für die Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2018/2019 in den Grundschulen der Stadt Zossen	4 - 5
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Oktober 2017	6
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und Kleiner Mögginsee“ Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Oktober 2017	7
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Oktober 2017	8
Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung - Vermessungsbüro Andreas Schmidt -	9
Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter" nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	10 - 11
Lageplan	12
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Motzener Straße 18" nach § 3 Abs. 1 BauGB im Ortsteil Kallinchen der Stadt Zossen	13
Lageplan	14

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 24.10.2017

Feststellung des Verzichtes eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Auf der Grundlage des § 59 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3]) gebe ich bekannt.

Herr Hans-Jürgen Lüders hat am 09. Oktober 2017 den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zum 01. November 2017 erklärt.

Dieser Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Bernd Klauck über.

Zossen, den 24.10.2017

gez. Kramer
Wahlleiter

Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2018/2019 in den Grundschulen der Stadt Zossen

Wir bitten alle Eltern, deren Kinder **bis zum 30. September 2018** das **sechste Lebensjahr vollenden und damit schulpflichtig werden**, ihr Kind zu den nachfolgend genannten Terminen in der für sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Die Eltern werden gebeten, ihr Kind **persönlich** in der Schule vorzustellen und die **Geburtsurkunde** sowie die **Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung** mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch, dass ggf. zu folgenden Sachverhalten bei der Anmeldung Ihres Kindes Nachweispflicht besteht:

- * Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- * Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- * Kopie des Betreuungsvertrages, wenn Ihr Kind eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht

Schulbezirk I:

1. Grundschule Wünsdorf

Kinder aus den Ortsteilen Wünsdorf und Lindenbrück, Schöneiche, Kallinchen und aus dem Ortsteil Zossen(ohne GT Dabendorf)

<u>Termine:</u>	Montag	12.02.2018	13.00 – 17.00 Uhr
	Dienstag	13.02.2018	08.00 – 11.30 Uhr
	Mittwoch	14.02.2018	13.00 – 17.00 Uhr
	Donnerstag	15.02.2018	08.00 – 11.30 Uhr

Ort: Sekretariat der Grundschule Wünsdorf, Ortsteil Wünsdorf, Friedrich-Raue-Str.1, 15806 Zossen / Telefon: 033702 - 66657

2. Grundschule Zossen

Kinder aus den Ortsteilen Schöneiche und Kallinchen, Wünsdorf, Lindenbrück und aus dem Ortsteil Zossen(ohne GT Dabendorf)

<u>Termine:</u>	Freitag,	16.02.2018	13:00 – 18:00 Uhr
	Montag,	19.02.2018	12:00 – 15:00 Uhr
	Dienstag,	20.02.2018	09:00 – 14:00 Uhr
	Freitag,	23.02.2018	13:00 – 18:00 Uhr

Ort: Sekretariat der Grundschule Zossen, Ortsteil Zossen, Gerichtstr. 39, 15806 Zossen / Telefon: 03377 - 302689

Schulbezirk II

3. Grundschule Glienick

Kinder aus den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Schünow, Nunsdorf, Nächst Neuendorf und GT Dabendorf

<u>Termine:</u>	Donnerstag	25.01.2018	07.30 - 11.00 Uhr und 12:30 – 14:00 Uhr
	Donnerstag	15.02.2018	09.00 – 11.00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
	Donnerstag	22.02.2018	09:00 – 11:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr

Ort: Sekretariat der Grundschule Glienick, Ortsteil Glienick, Am Sportplatz 8, 15806 Zossen 03377 - 2052101

4. Grundschule Dabendorf

Kinder aus dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf, Horstfelde, Schünow, Nunsdorf, Nächst Neuendorf und OT Glienick

<u>Termine:</u>	Dienstag	13.02.2018	14:30 – 16:30 Uhr
	Mittwoch	14.02.2018	14:30 – 17:30 Uhr
	Montag	19.02.2018	14:30 – 17:30 Uhr
	Dienstag	20.02.2018	14:30 – 16:30 Uhr
	Montag	26.02.2018	14:30 – 17:30 Uhr

Ort: Schulleiterzimmer der Grundschule Dabendorf, Ortsteil Zossen, Triftstr. 1, 15806 Zossen
Telefon: 03377 - 334517

Die Eltern haben für die Anmeldung ihres Kindes, innerhalb ihres zuständigen Schulbezirkes freies Wahlrecht für eine der beiden im Schulbezirk befindlichen Grundschulen bis zur Erreichung der Kapazität der gewählten Grundschule.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in einer der beiden Grundschulen eines Schulbezirkes die Aufnahmekapazität der Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs.4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der gefahrlosen Erreichbarkeit der Schule, sozialer Gründe und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Wahl der Grundschule, dass nach der - Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Teltow-Fläming - ein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten nur zu der Grundschule die mit den geringsten Fahrkosten erreichbar ist und ab einem Schulweg von mindestens 2 km besteht.


Schreiber
Bürgermeisterin

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Jägersberg-Schirknitzberg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl. II S. 583) wurde durch Artikel 17 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jägersberg-Schirknitzberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) Trockenem Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Trockenem europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Trockenem, kalkreichen Sandrasen und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;“.

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Großer und Kleiner Möggelinsee“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und Kleiner Möggelinsee“ vom 14. Dezember 1999 (GVBl. II 2000 S. 34) wurde durch Artikel 12 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutz- ausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich be-
kannt gemacht:

„§ 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Gro-
ßer und Kleiner Möggelinsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetz-
es) mit seinen Vorkommen von
 - a) Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutro-
phen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfei-
fengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molini-
on caeruleae*), Übergangs- und Schwingrasenmooren und Mitteleuropäischen
Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem
Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Moorwäldern als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1
Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*), Schmäler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger
Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse
im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließ-
lich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen
Lebensräume;“.

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen
Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie
beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der
Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Bran-
denburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ vom 14. Dezember 1999 (GVBl. II 2000 S. 25) wurde durch Artikel 13 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Kalkreichen Sümpfen mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern und Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Fischotter (Lutra lutra) und Schmalere Windelschnecke (Vertigo angustior) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Andreas Schmidt, Dipl. Ing.
Öffentl. best. Vermessungsing.
im Land Brandenburg



Maxim-Gorki-Str. 24
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 211 49 100
Fax: 03375 / 211 49 166
e-Mail: info@as-vermessung.de

www.as-vermessung.de

VERMESSUNGSBÜRO A. SCHMIDT, Maxim-Gorki-Str. 24, 15711 Königs Wusterhausen

An die unbekannten Erben nach
Herrn Fredi Fischer
Herrn Erhard Fischer

Ihr Zeichen

mein Zeichen
A. 5024

Durchwahl
03375 211 49 100

Datum
16.10.2017

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen ~~und~~ Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmidt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

Unterschrift

P:\0000-01995024-Köbler-Kallinchen\NachtragsOT 25.04.2017\171016_offentl_Zustellung_Amt_Anschurg_Friedi und Erhard Fischer.doc

Auslegungsbekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter"
nach §3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 24. Juli 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Standortverlegung Discounter" und der Entwurf der Begründung liegen vom 05. Dezember 2017 bis zum 12. Januar 2018 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. Samstag im Monat)
aus.

Der Bebauungsplan befindet sich auf dem Eckgrundstück westlich der Machnower Chaussee und nördlich der Brandenburger Straße in der Gemarkung Zossen, Flur 2. Betroffen sind die Flurstücke 492, 35/2, 57 und 573, wie in der Anlage markiert.

In dieser Zeit besteht für Jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

STELLUNGNAHMEN der Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Teltow-Fläming vom 19.06.2017

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Es sind keine Bodendenkmale betroffen
Schutzgut Boden:	Geltungsbereich ist ohne Altlasten
Schutzgut Pflanzen:	Erarbeitung einer Biotopkartierung und einer Erfassung geschützter
	Biotope, Hinweise auf die Wirksamkeit der Baumschutzverordnung
	Vermutung des Vorhandenseins einer Waldeigenschaft des
	Landkreises Teltow-Fläming, Anwendung einer Fällzeitenregelung
Schutzgut Tiere:	Beachtung des Artenschutzes der Avifauna

2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 18.05.2017

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Bodendenkmale betroffen

3. Landesamt für Umwelt vom 27.07.2017

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer:	Beschränkung der Versiegelung auf ein Mindestmaß, geringstmögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
Schutzgut Mensch:	Hinweis auf schutzwürdige Nutzung in der direkten Nachbarschaft
	zum Vorhaben, auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Schallprognose wird hingewiesen

4. Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden vom 08.06.2017

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer:

ckern

Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versichern
Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen

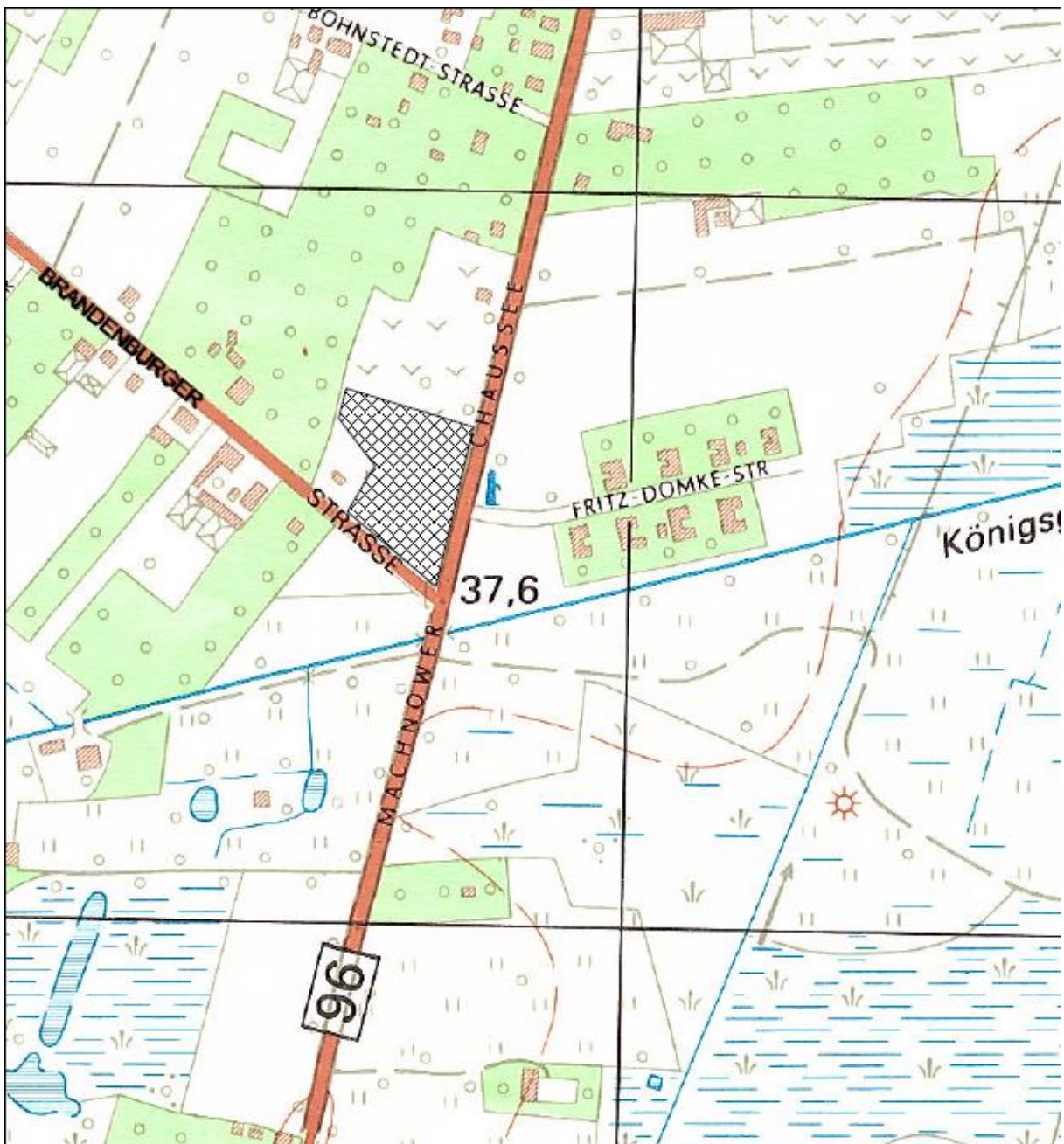
GUTACHTEN

1. Grünordnerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standortverlegung Discounter“ in Zossen
Natur und Text GmbH, November 2017
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Zossen – Potenzialanalyse, Biotopkartierung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen
Natur und Text GmbH, Juni 2017
3. Schallimmissionsprognose LG 62/2017 zu den Schallimmissionen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standortverlegung Discounter“ am Standort Brandenburger Straße in Zossen
Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR, Eisenach , September 2017

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Motzener Straße 18" nach § 3 Abs. 1 BauGB im Ortsteil Kallinchen der Stadt Zossen

Bekanntmachung der Stadt Zossen

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes „Motzener Straße 18" im Ortsteil Kallinchen

Mit Beschluss vom 12. Juli 2017 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Geplant ist die Errichtung und Gestaltung einer Ferien- und Wochenendhaussiedlung. Der Planbereich liegt im Süden des Ortsteiles Kallinchen direkt an der Motzener Straße auf der Seeseite. Die Lage ist im beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen werden im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten vom 05. Dezember 2017 bis einschließlich 09. Januar 2018 für jedermann ausliegen.

Öffnungszeiten: Montag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

